

Beschluss- (Resolutions-) Antrag

**des Landtagsabgeordneten Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter
betreffend Kampf gegen illegale Parteienfinanzierung**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 10 in der 37. Sitzung des Wiener Landtags am
29.5.2019**

Die Ibiza-Affäre und die damit zusammenhängenden Enthüllungen haben die Notwendigkeit nach strikteren Regelungen der Parteien- und Wahlkampffinanzierung schmerzlichst vor Augen geführt. Zudem ist hinsichtlich der Nationalratswahl 2017 noch immer nicht klar, wie ÖVP und FPÖ die eklatante Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze auf Bundesebene finanziert haben. Immer neue Informationen deuten auch in diesem Zusammenhang und darüber hinaus auf die indirekte Parteienfinanzierung über Vorfeldorganisationen und dubiose Vereine hin.

Aufgrund der aktuellen politischen Debatte rund um mutmaßlich irreguläre Parteienfinanzierung äußerten sich bereits zahlreiche Expert_innen über dringlichen Handlungsbedarf auf unterschiedlichen Ebenen. So fordern etwa sowohl Rechtsanwalt Thomas Höhne im Standard vom 21.5.2019 ("Wie illegale Parteienfinanzierung in der Praxis funktioniert", Artikel Günther Oswald) als auch Peter Filzmaier in der ZIB 2 am 21.5.2019 dringend legislative Reformen. Auch äußerte sich direkt diese Woche Transparency International und forderte erneut die Umsetzung ihres Forderungspapiers 2017. So heißt es darin: "Politische Korruption in Österreich: Die Krise als Chance ... Das Parteiengesetz ist in Richtung mehr Offenlegung von Spenden zu ändern." Damit unterstreicht Transparency International auch die Forderungen der OSZE vom Nationalratswahlkampf 2017. Im Abschlussbericht zum Nationalratswahlkampf 2017 kritisierte die OSZE insbesondere fehlende Finanzkontrolle – konkret die geringen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Parteienfinanzierung.

Aus diesem Grund hat der NEOS Parlamentsklub in der Sondersitzung des Nationalrats am 27.5.2019 ein **Antragspaket "Saubere Politik"** eingebracht. Darin wird unter anderem eine Reform des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 - PartG) gefordert, um einen Straftatbestand für illegale Parteienfinanzierung zu schaffen. Derzeit wird vorsätzliche illegale Parteienfinanzierung lediglich als Verwaltungsübertretung geahndet. Weder der Rechnungshof noch der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat haben jedoch die Kompetenz, Konten zu öffnen oder Dokumente sicherzustellen. Damit bei schweren Verstößen die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde tätig werden kann, ist es notwendig, dass illegale Parteienfinanzierung auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Neben den weitergehenden Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft hat dies den Vorteil, dass die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zum Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat von Amts wegen tätig werden kann. Zudem dient die Androhung einer gerichtlichen Strafe auch der Korruptionsprävention.

Um auch auf Wiener Ebene einen Beitrag zur Wiederherstellung des durch die Ibiza-Affäre beschädigten Bildes der Politik in der Öffentlichkeit zu leisten, soll sich der Wiener Landtag nicht nur für eine Reform auf Bundesebene einsetzen, sondern **kann die Wiener Landesregierung auch selbst mit gutem Beispiel voran gehen, indem sie wesentliche Reformschritte im eigenen Bereich gegen illegale Parteienfinanzierung vorantreibt.**

Konkret ermächtigt **§ 6 Abs. 10 Parteiengesetz 2012** die Länder, bei der Annahme und Deklaration von Spenden strengere Vorschriften als der Bund zu erlassen.

§ 6 Spenden

(1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen. (...)

(10) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von Abs. 2 bis 7 können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

So sind beispielsweise im **§ 8 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013** strengere Grenzwerte bei der Deklaration von Spenden als im Bundes-Parteiengesetz vorgesehen:

§ 8 Spenden

(1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien, BGBI. I Nr. 56/2012, Spenden annehmen.

(2) Abweichend davon sind

a) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 3.000,- übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

b) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 30.000,- übersteigen, dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Webseite des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

Die Vorschläge für eine Reform des Wiener Parteienförderungsgesetzes sollen zeitnah und auf die Bedürfnisse des Landes Wien unter Einbeziehung der Vertreter_innen aller im Landtag vertretenen Klubs angepasst werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

BESCHLUSS- (RESOLUTIONS-) ANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, legislative Maßnahmen zur Schaffung eines Straftatbestandes "Illegale Parteienfinanzierung" in die Wege zu leiten.

Der Wiener Landtag will darüber hinaus selbst Reformschritte im Bereich der Bekämpfung der illegalen Parteienfinanzierung in die Wege leiten. Der zuständige Mitglied der Landesregierung soll Möglichkeiten einer Reform des Wiener Parteienförderungsgesetzes prüfen, welche auf Basis des § 6 Abs. 10 Parteiengesetz 2012 auf eine Neuregelung der Spenden an politische Parteien abzielen soll, und dem Landtagsausschuss Reformvorschläge vorlegen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 29.5.2019

